



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

1
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

192. Jahrgang

Köln, 9. Januar 2012

Nummer 1

Inhaltsangabe:

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

1. Öffentliche Belobigung Seite 2
2. Öffentliche Belobigung Seite 2
3. Öffentliche Belobigung Seite 2
4. Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht – Firma Rurtalbahn GmbH, Neubau Bahnhof Oberbruch, Heinsberg – Seite 2
5. Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht – Firma Rurtalbahn GmbH, Neubau des Haltepunktes Dremmen, Heinsberg – Seite 3
6. Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht – Firma Rurtalbahn GmbH, Neubau des Haltepunktes Kreishaus Seite 3
7. Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht – Firma Rurtalbahn GmbH, Neubau Haltepunkt Randerath, Heinsberg – Seite 3
8. Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht – Firma EVS EUREGIO, Reaktivierung der Eisenbahnstrecke 2570 von Stolberg bis Begau – Seite 3
9. Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht – Firma Rurtalbahn GmbH, Erneuerung Bahnübergang 7 (Mühlenteichstraße), Heinsberg – Seite 4
10. Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Düren Seite 4
11. Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Heinsberg Seite 4
12. Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Erft-Kreis Seite 5
13. Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Euskirchen Seite 5
14. Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Köln Seite 6
15. Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Bergisch Gladbach Seite 6

16. Vermessungsgenehmigung I
Dipl.-Ing. Wolfgang Mathow/ Dipl.-Ing. Hendrik Ernst Seite 6
17. Vermessungsgenehmigung II
Dipl.-Ing. Martin Ley ./.. Vermessungstechniker Patrick Pielen Seite 6
18. Vermessungsgenehmigung II
Erlöschung Dipl.-Ing. H.-J. Stollenwerk ./.. VT Udo Hamacher Seite 6
19. Vermessungsgenehmigung II
Dipl.-Ing. Holger Kuckuck ./.. Vermessungstechniker Udo Hamacher Seite 6
20. Verzicht auf die Zulassung als öffentlich bestellter Vermessungsingenieur – Dipl.-Ing. Horst Herrmann – Seite 7
21. Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Clemens und Pankratius Inden, St. Nikolaus Inden-Frenz, St. Kornelius Inden-Lamersdorf und St. Nikolaus Inden-Lucherberg Seite 7
22. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP vom 24. Februar 2010 (BGBl./S. 94) zum Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung, Zwischenlagerung und zum Umschlag von Metallen und anderer Abfälle der Firma Horst Beck GmbH, Senfelder Straße 11 + 22, 51469 Bergisch Gladbach Seite 8
23. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVP – Firma Mannstaedt GmbH, Troisdorf; Logistikzentrum – Seite 8
24. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVP – Firma Reisgies Schaumstoffe GmbH – Seite 8
25. Verfahren im Wasserrecht; Einzelfallprüfung gemäß § 3c und Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94) i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVP NW) vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175) in der Fassung vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) – Firma „Am Zehnhoff-Söns GmbH“ /Schüttgutverladung bei Rhein-km 658.1 – Seite 9
26. Vorläufige Sicherung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Veybaches, Kreis Euskirchen – Auslegung – Seite 9

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

27. Rahmenbetriebsplan für die Fortführung des Braunkohlentagebaus Hambach von 2020 bis 2030 Seite 10
28. Sonderbetriebsplan betreffend die artenschutzrechtlichen Belange bei der Fortführung des Braunkohlentagebaus Hambach bis 2020 Seite 10

Inhaltsangabe:

29. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVP-V Bergbau – RWE Power, Kraftwerk Wachtberg, Standort Frechen – Seite 11	E	Sonstige Mitteilungen
30. Einladung zur 63. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur Seite 12	34. Liquidation hier: Europäische Föderalismusakademie Bonn e.V.	Seite 12
31. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels hier: Stadt Bonn Seite 12	35. Liquidation hier: Reitclub Haus Dürresbach e. V.	Seite 12
32. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels hier: Gemeinde Titz Seite 12	36. Liquidation	Seite 13
33. Kraftloserklärung mehrerer Sparkassenbücher hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 12	37. Literaturhinweis	Seite 13
	38. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 51/11, Amtlicher Teil, S. 417, lfd. Nr. 660	Seite 13
	39. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 52/11, Amtlicher Teil, S. 469, lfd. Nr. 690	Seite 13

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

1. Öffentliche Belobigung

Bezirksregierung Köln
Az.: 21.04.03.02-R10/10

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen, Frau Hannelore Kraft, hat Herrn Sascha Heimen aus Erkelenz in Anerkennung seiner am 30. März 2010 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung im Namen der Landesregierung ausgesprochen.

Herr Abteilungsdirektor Manfred Richter hat in Vertretung von Frau Regierungsvizepräsidentin Ulrike Schwarz dem Retter ebenfalls seine Anerkennung ausgesprochen und die entsprechende Ehrenurkunde ausgehändigt.

Köln, den 19. Dezember 2011

Im Auftrag
gez.: T o p m a n n

ABl. Reg. K 2012, S. 2

2. Öffentliche Belobigung

Bezirksregierung Köln
Az.: 21.04.03.02-R10/10

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen, Frau Hannelore Kraft, hat Herrn Tim Lichtenberg aus Linnich in Anerkennung seiner am 30. März 2010 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung im Namen der Landesregierung ausgesprochen.

Herr Abteilungsdirektor Manfred Richter hat in Vertretung von Frau Regierungsvizepräsidentin Ulrike Schwarz dem Retter ebenfalls seine Anerkennung ausgesprochen und die entsprechende Ehrenurkunde ausgehändigt.

Köln, den 19. Dezember 2011

Im Auftrag
gez.: T o p m a n n

ABl. Reg. K 2012, S. 000

3. Öffentliche Belobigung

Bezirksregierung Köln
Az.: 21.04.03.02-R11/10

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen, Frau Hannelore Kraft, hat Herrn Rudolf Janzen aus Waldbröl in Anerkennung seiner am 1. Mai 2010 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung im Namen der Landesregierung ausgesprochen.

Herr Abteilungsdirektor Manfred Richter hat in Vertretung von Frau Regierungsvizepräsidentin Ulrike Schwarz dem Retter ebenfalls seine Anerkennung ausgesprochen und die entsprechende Ehrenurkunde ausgehändigt.

Köln, den 19. Dezember 2011

Im Auftrag
gez.: T o p m a n n

ABl. Reg. K 2012, S. 2

4. Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht – Firma Rurtalbahn GmbH, Neubau Bahnhof Oberbruch, Heinsberg –

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.7.3.2-26/11

Köln, den 29. Dezember 2011

Die Rurtalbahn GmbH hat am 30. November 2011 nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Neubau des Bahnhofs Oberbruch in Heinsberg im Rahmen der Reaktivierung der Eisenbahnstrecke 2542 Lindern-Heinsberg gestellt.

Nach § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8 zum UVPG sowie Anlage 2 UVPG NW ist von mir eine über-schlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez.: Ralf Wartberg

ABl. Reg. K 2012, S. 2

5. Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht – Firma Rurtalbahn GmbH, Neubau des Haltepunktes Dremmen, Heinsberg –

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.7.3.2-28/11

Köln, den 28. Dezember 2011

Die Rurtalbahn GmbH hat am 7. Dezember 2011 nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Neubau des Haltepunktes Dremmen in Heinsberg im Rahmen der Reaktivierung der Eisenbahnstrecke 2542 Lindern – Heinsberg gestellt.

Nach § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8 zum UVPG sowie Anlage 2 UVPG NW ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez.: Ralf Wartberg

ABl. Reg. K 2012, S. 3

6. Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht – Firma Rurtalbahn GmbH, Neubau des Haltepunktes Kreishaus

Köln, den 30. Dezember 2011

Die Rurtalbahn GmbH hat am 30. November 2011 nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Neubau des Haltepunktes Kreishaus in Heinsberg im Rahmen der Reaktivierung der Eisenbahnstrecke 2542 Lindern – Heinsberg gestellt.

Nach § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8 zum UVPG sowie Anlage 2 UVPG NW ist von mir eine über-

schlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez.: Ralf Wartberg

ABl. Reg. K 2012, S. 3

7. Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht – Firma Rurtalbahn GmbH, Neubau Haltepunkt Randerath, Heinsberg –

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.7.3.2-23/11

Köln, den 19. Dezember 2011

Die Rurtalbahn GmbH hat am 18. November 2011 nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Neubau des Haltepunktes Randerath in Heinsberg im Rahmen der Reaktivierung der Eisenbahnstrecke 2542 Lindern – Heinsberg gestellt.

Nach § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8 zum UVPG sowie Anlage 2 UVPG NW ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez.: Ralf Wartberg

ABl. Reg. K 2012, S. 3

8. Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht – Firma EVS EUREGIO, Reaktivierung der Eisenbahnstrecke 2570 von Stolberg bis Begau –

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.7.3.2-19/11

Köln, den 20. Dezember 2011

Die EVS EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH hat am 31. Oktober 2011 nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) einen Antrag auf Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für die „Reaktivierung der

Eisenbahnstrecke 2570 von Stolberg bis Begau, km 1,3 – 9,0“ gestellt.

Nach § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8 zum UVPG sowie Anlage 2 UVPG NW ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez.: Ralf Wartberg

ABl. Reg. K 2012, S. 3

9. Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVPG Pflicht – Firma Rurtalbahn GmbH, Erneuerung Bahnübergang 7 (Mühlenteichstraße), Heinsberg –

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.7.3.2-25/11

Köln, den 21. Dezember 2011

Die Rurtalbahn GmbH hat am 18. November 2011 nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Erneuerung des Bahnübergangs Nr. 7 (Mühlenteichstraße) in Heinsberg im Ortsteil Horst im Rahmen der Reaktivierung der Eisenbahnstrecke 2542 Lindern – Heinsberg gestellt.

Nach § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8 zum UVPG sowie Anlage 2 UVPG NW ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez.: Arzu Yabancı

ABl. Reg. K 2012, S. 4

10. Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Düren

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/9216 –KrD –

Köln, den 13. Dezember 2011

Gemäß § 2 Abs. 1 der Gutachterausschussverordnung-GAVO NRW – vom 23. März 2004 i. d. F. vom 10. Januar

2006 (SGV. NRW. 231) habe ich mit Wirkung vom 1. Januar 2012 für die Dauer von fünf Jahren, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70-sten Lebensjahres, folgende Sachverständige zu Gutachtern des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Düren bestellt:

als Vorsitzenden:

– Herr Dipl.-Ing. Hans Martin Steins, Übach-Palenberg
als stellvertretender Vorsitzender

– Herr Dipl.-Ing. Bernhard Buchendorfer, Kreuzau

– Frau Dipl.-Ing. Irene Litteck-Braun, Aachen

als stellvertretender Vorsitzender und ehrenamtlichen Gutachter:

– Herr Dipl.-Ing. Rudolf Weitz, Düren

als ehrenamtlicher Gutachter:

– Herr Dipl.-Ing. Franz-Dieter Briem, Erftstadt

– Herr Dipl.-Ing. Friedrich-Wilhelm-Kamphausen, Jüchen

– Herr Robert Kuckertz, Jüchen

– Herr Michael Steegmann, Linnich

– Herr Dipl.-Ing. Richard Valter, Kreuzau

– Herr Dipl.-Ing. Bodo Schlamp vom Hofe, Roetgen

– Herr Dipl.-Ing. Martin Forsbach, Nörvenich

Im Auftrag
gez.: Steinrücken

ABl. Reg. K 2012, S. 4

11. Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Heinsberg

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2./9216 -KrH-

Köln, den 21. Dezember 2011

Gemäß § 2 Abs. 1 der Gutachterausschussverordnung-GAVO NRW vom 23. März 2004 i. d. F. vom 10. Januar 2006 (SGV. NRW. 231) habe ich mit Wirkung vom 1. Januar 2012 für die Dauer von fünf Jahren, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70-sten Lebensjahres, folgende Sachverständige zu Gutachtern des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Heinsberg bestellt:

als stellvertretende Vorsitzende:

– Herr Dipl.-Ing. Boris Giesen, Heinsberg

– Herr Dipl.-Ing. Hans Martin Steins, Übach-Palenberg

als ehrenamtlicher Gutachter:

– Herr Dipl.-Ing. (FH) Theo Cohnen, Wassenberg

– Herr Wolfgang Grenzing, Wegberg

– Herr Dipl.-Ing. Josef Houben, Selfkant-Süsterseel

- Herr Dr. Hans Gerhard Kamerichs, Mönchengladbach
- Herr Dipl.-Ing. Dany Molz, Geilenkirchen
- Herrn Klaus Mülstroh, Heinsberg
- Herrn Dipl.-Ing. Willi Croon, Wegberg-Wildenrath
- Herr Dipl.-Ing. Wolfgang Emonds, Hückelhoven
- Frau Dipl.-Ing. Ute Riese, Erkelenz
- Herr Dr.-Ing. Arno Lennartz, Erkelenz
- Herr Dipl.-Ing. Hubert Alexander Meißen, Mönchengladbach
- Herr Franz Peter Greven, Hückelhoven
- Herr Reimund Houben, Heinsberg

In Vertretung
gez.: S c h w a r z

ABl. Reg. K 2012, S. 4

12. Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Erft-Kreis

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/9216-REK-

Köln, den 21. Dezember 2011

Gemäß § 2 Abs. 1 der Gutachterausschussverordnung-GAVO NRW- vom 23. März 2004 i. d. F. vom 10. Januar 2006 (SGV. NRW. 231) habe ich mit Wirkung vom 1. Januar 2012 für die Dauer von fünf Jahren, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70-sten Lebensjahres, folgende Sachverständige zu Gutachtern des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Rhein-Erft-Kreis bestellt:

als Vorsitzende

- Frau Dipl.-Ing. Marianne Vaaßen, Kerpen

als stellvertretende Vorsitzende

- Herr Dipl.-Ing. Joachim Heidemann, Köln
- Herr Dipl.-Ing. Dieter Held, Kerpen
- Herr Dipl.-Ing. Manfred Müller, Erftstadt

als stellvertretender Vorsitzender und ehrenamtlicher Gutachter:

- Herr Dipl.-Ing. Wolfgang Kuttner, Grevenbroich

als ehrenamtlicher Gutachter:

- Herr Michael Dieffendahl, Bedburg
- Herr Dipl.-Ing. Rolf Grünewald, Frechen
- Frau Isabel Hachenberg, Brühl
- Herr Hans-Bert Hemmersbach, Erftstadt
- Herr Karl Heinz Jantz, Brühl
- Frau Anneke Jägers, Köln
- Herr Dipl.-Ing. Friedrich-Wilhelm-Kamphausen, Jüchen
- Herr Dipl.-Ing. Wilhelm Klein, Pulheim
- Herr Dipl.-Ing. Berthold Loth, Erftstadt

- Herr Dipl.-Ing. Helmut Paul Lohnert, Kerpen
- Herr Dipl.-Ing. Hans Peter Meul, Frechen
- Frau Dipl.-Ing. Juliane Pier, Elsdorf
- Herr Dr. Peter Schwirley, Wesseling
- Herr Dipl.-Ing. Peter Teusner, Erftstadt
- Herr Dipl.-Ing. Johannes, Weber, Köln
- Herr Dipl.-Ing. Peter Harland, Bergheim
- Herr Dipl.-Ing. Rolf Kunz, Kerpen
- Herr Dipl.-Ing. Karl-Heinz Schlierf, Bergheim
- Frau Dipl.-Ing. Annette Seurer, Hürth
- Herr Dipl.-Ing. Carsten Breuer, Elsdorf
- Herr Dipl.-Ing. Martin Schreiner, Erftstadt
- Herr Dipl.-Ing. Franz-Josef Schockemöhle, Köln
- Herr Thomas Nagel, Frechen

In Vertretung
gez.: S c h w a r z

ABl. Reg. K 2012, S. 5

13. Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Euskirchen

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/9216-KR EU-

Köln, den 28. Dezember 2011

Gemäß § 2 Abs. 1 der Gutachterausschussverordnung-GAVO NRW- vom 23. März 2004 i. d. F. vom 10. Januar 2006 (SGV. NRW. 231) habe ich mit Wirkung zum 1. Februar 2011 für die Dauer von fünf Jahren, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70-sten Lebensjahres, folgende Sachverständige zu Gutachtern des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Euskirchen bestellt:

als ehrenamtlicher Gutachter:

- Herr Dipl.-Ing. (FH) Markus Blaeser, Nettersheim
- Herr Dipl.-Ing. (FH) Peter Bruchmann, Schleiden
- Herr Dipl.-Ing. Peter M. Dürholt, Euskirchen
- Herr Dipl.-Ing. Kurt Kreissl, Euskirchen
- Herr Dipl.-Ing. Reinhold Müller, Dahlem
- Herr Dipl.-Ing. agr. Wilhelm Otten, Euskirchen
- Herr Dipl.-Ing. Martin Peetz, Blankenheim
- Herr Dipl.-Ing. Peter Sampels, Mechernich
- Herr Georg Schmiedel, Mechernich
- Herr Dipl.-Ing. Bernd Schmitz, Zülpich
- Herr Uwe Tschammler, Euskirchen

Im Auftrag
gez.: S t e i n r ü c k e n

ABl. Reg. K 2012, S. 5

**14. Gutachterausschuss für Grundstückswerte
in der Stadt Köln**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/9216-StK-

Köln, den 13. Dezember 2011

Gemäß § 2 Abs. 1 der Gutachterausschussverordnung-GAVO NRW- vom 23. März 2004 i. d. F. vom 10. Januar 2006 (SGV. NRW. 231) habe ich mit Wirkung vom 1. Januar 2012 für die Dauer von fünf Jahren, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70-sten Lebensjahres, folgende Sachverständige zu Gutachtern des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Stadt Köln bestellt:

als ehrenamtliche Gutachter:

- Frau Dipl.-Ing. Andrea Tschersich, Köln
- Herr Dipl.-Ing. agr. Franz-Josef Schockemöhle, Köln

Im Auftrag
gez.: **Steinrücken**

ABl. Reg. K 2012, S. 6

**15. Gutachterausschuss für Grundstückswerte
in der Stadt Bergisch Gladbach**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/9216-StGl-

Köln, den 13. Dezember 2011

Gemäß § 2 Abs. 1 der Gutachterausschussverordnung-GAVO NRW- vom 23. März 2004 i. d. F. vom 10. Januar 2006 (SGV. NRW. 231), habe ich mit Wirkung vom 1. Januar 2012 für die Dauer von fünf Jahren, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70-sten Lebensjahres, folgende Sachverständige zu Gutachtern des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Bergisch Gladbach bestellt:

zum stellvertretenden Vorsitzenden:

- Herr Dipl.-Ing. Timm Tobias Dolenga, Radevormwald

Im Auftrag
gez.: **Steinrücken**

ABl. Reg. K 2012, S. 6

**16. Vermessungsgenehmigung I
Dipl.-Ing. Wolfgang Mathow/
Dipl.-Ing. Hendrik Ernst**

Bezirksregierung
Az.: 31.2.2416/343/11

Köln, den 21. Dezember 2011

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Wolfgang Mathow, Hardenbergstraße 23, 51373 Leverkusen habe ich gemäß Abschnitt B des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni

1982 (SMBl. NRW 71342) die Genehmigung erteilt, dem Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Hendrik Ernst die Ausführung von Katastervermessungen, jedoch ohne die Aufnahme der Grenzniederschrift, zu übertragen (Vermessungsgenehmigung I).

Im Auftrag
gez.: **Klein**

ABl. Reg. K 2012, S. 6

**17. Vermessungsgenehmigung II;
Dipl.-Ing. Martin Ley ./.
Vermessungstechniker Patrick Pielen**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/2416/348/11

Köln, den 28. Dezember 2011

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Martin Ley, Bonner Straße 21, 50374 Ertstadt, habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBl. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Vermessungstechniker Patrick Pielen zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez.: **Bojandic**

ABl. Reg. K 2012, S. 6

**18. Vermessungsgenehmigung II/Erlöschung
Dipl.-Ing. H.-J. Stollenwerk ./ VT Udo Hamacher**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2416/326/11

Köln, den 21. Dezember 2011

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hermann Josef Stollenwerk, Bahnstraße 8, 50126 Bergheim, erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Vermessungstechniker Udo Hamacher erlischt zum 31. Dezember 2011.

Im Auftrag
gez.: **Bojandic**

ABl. Reg. K 2012, S. 6

**19. Vermessungsgenehmigung II;
Dipl.-Ing. Holger Kuckuck ./.
Vermessungstechniker Udo Hamacher**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/2416/7326/11

Köln, den 26. Dezember 2011

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Holger Kuckuck, Bahnstraße 8, 50126 Berg-

heim, habe ich zum 1. Januar 2012 gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBL. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Vermessungstechniker Udo Hamacher zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez.: Bojandic

ABl. Reg. K 2012, S. 6

**20. Verzicht auf die Zulassung als
öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
– Dipl.-Ing. Horst Herrmann –**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2410/340/11

Mit Wirkung zum 30. Dezember 2011 habe ich dem Antrag des Dipl.-Ing. Horst Herrmann, Am Kreispark 32, 51379 Leverkusen auf seine Zulassung als öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zu verzichten, zugestimmt.

Köln, den 20. Dezember 2011

Im Auftrag
gez.: Steinrücken

ABl. Reg. K 2012, S. 7

**21. Urkunde über die Neuordnung der
Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden
St. Clemens und Pankratius Inden, St. Nikolaus
Inden-Frenz, St. Kornelius Inden-Lamersdorf und
St. Nikolaus Inden-Lucherberg**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Inden

St. Clemens und Pankratius Inden
St. Nikolaus Inden-Frenz
St. Kornelius Inden-Lamersdorf
St. Nikolaus Inden-Lucherberg

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2012 aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gemäß c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel St. Clemens und Pankratius geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien St. Nikolaus Inden-Frenz, St. Kor-

nelius Inden-Lamersdorf und St. Nikolaus Inden-Lucherberg.

3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien St. Clemens und Pankratius Inden, St. Nikolaus Inden-Frenz, St. Kornelius Inden-Lamersdorf, St. Nikolaus Inden-Lucherberg werden zum 31. Dezember 2011 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der neu gegründeten Pfarrei St. Josef in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2012 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neu gegründeten Pfarrei St. Josef

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der neu gegründeten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Clemens und Pankratius Inden, St. Nikolaus Inden-Frenz, St. Kornelius Inden-Lamersdorf, St. Nikolaus Inden-Lucherberg.

5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinden St. Clemens und Pankratius Inden, St. Nikolaus Inden-Frenz, St. Kornelius Inden-Lamersdorf und St. Nikolaus Inden-Lucherberg erstellen zum 31. Dezember 2011 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die neu gegründete Kirchengemeinde St. Josef über. Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

6. Fortführung und Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der Kirchengemeinden St. Clemens und Pankratius Inden, Lucherberg bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Januar 2012 vom Kirchenvorstand der neu gegründeten Kirchengemeinde St. Josef verwaltet.

7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Aachen, den 11. November 2011

Der Bischof von Aachen
gez.: † Heinrich M u s s i n g h o f f

Anerkennung

Die durch die Urkunde des Bischofs von Aachen vom 11. November 2011 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Clemens und Pankratius Inden, St. Nikolaus Inden-Frenz, St. Kornelius Inden-Lamersdorf, St. Nikolaus Inden-Lucherberg wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 15. Dezember 2011

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: D z i e i a

ABl. Reg. K 2012, S. 7

22. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl/S. 94) zum Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung, Zwischenlagerung und zum Umschlag von Metallen und anderer Abfälle der Firma Horst Beck GmbH, Senefelder Straße 11 + 22, 51469 Bergisch Gladbach

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.0043/11 (7.1)-Hei

Die Firma Horst Beck GmbH, Senefelder Straße 11 + 22, 51469 Bergisch Gladbach hat nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – die Genehmigung zur Änderung ihrer bestehenden Anlage zur Behandlung, Zwischenlagerung und zum Umschlag von Metallen und anderer Abfälle am Standort 51469 Bergisch Gladbach, Senefelder Straße 11 + 22, beantragt. Gegenstand des Antrags ist die Erweiterung des Betriebsgeländes, die Errichtung einer Kabelrecyclinganlage innerhalb einer Halle sowie die Erhöhung der Lager- und Durchsatzkapazitäten. Für dieses Vorhaben ist nach § 3c Absatz 1, Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl I S. 94), in der derzeit geltenden Fassung, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Nach § 3c Absatz 1 Satz 3 UVPG ist hierbei zu prüfen, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung ist gemäß § 3c Absatz 1 Satz 3 UVPG zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Unterlagen sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Eine UVP-Pflicht be-

steht daher nicht. Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gemäß § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 30. Dezember 2011

Im Auftrag
gez.: H e i t m a n n

ABl. Reg. K 2012, S. 8

23. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG – Firma Mannstaedt GmbH, Troisdorf; Logistikzentrum –

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.8851.3.6-§16-127/11-Ba

Köln, den 9. Januar 2012

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 in der zurzeit gültigen Fassung vom 27. Juli 2001 (BGBl. IS. 1950/FNA-Nr. 2129-2C) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

In dem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG der Firma Mannstaedt GmbH, Mendener Straße 51, 53843 Troisdorf bzgl. der wesentlichen Änderung der Anlage zum Warmwalzen von Stahl durch die Errichtung und den Betrieb eines Logistikzentrums auf dem Werksgelände in 53840 Troisdorf, Gemarkung Troisdorf, Flur 19, Flurstück 914, 915 und 933 wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die v. g. wesentliche Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

Im Auftrag
gez.: B a u l i g

ABl. Reg. K 2012, S. 8

24. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG – Firma Reisgies Schaumstoffe GmbH –

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.8851.4.1h-§16-129/11-Ba

Köln, den 9. Januar 2012

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 in der zurzeit gültigen Fassung vom 27. Juli 2001 (BGBl. IS. 1950/FNA-Nr. 2129-20) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

In dem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG der Firma Reisgies Schaumstoffe GmbH, Dieselstraße 7, 51381 Leverkusen bzgl. der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Basiskunststoffen (Schaum-

stoffen) durch diverse Genehmigungen von § 15 Anzeigen auf dem Werksgelände in 51381 Leverkusen, Gemarkung Lützenkirchen, Flur 20, Flurstück 662 wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die v. g. wesentliche Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

Im Auftrag
gez.: B a u l i g

ABl. Reg. K 2012, S. 8

25. Verfahren im Wasserrecht; Einzelfallprüfung gemäß § 3c und Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94) i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVP) vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175) in der Fassung vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) – Firma „Am Zehnhoff-Söns GmbH“/Schüttgutverladung bei Rhein-km 658.1 –

Die Firma „Am Zehnhoff-Söns GmbH“, 53177 Bonn, plant die Verlängerung der Spundwand an der wesentlichen Schüttgutverladung bei Rhein-km 658.1.

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) i. V. m. § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVP NRW) vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175) – jeweils in der jetzt gültigen Fassung – ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVP). Dabei ist aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Nach Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da es durch die Maßnahme nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen kommt.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a UVP bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Köln, den 27. Dezember 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: 54.1.15.2-Schi

Im Auftrag
gez.: S c h i f f e r

ABl. Reg. K 2012, S. 9

26. Vorläufige Sicherung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Veybaches, Kreis Euskirchen – Auslegung –

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Veybaches – von der Mündung bis Gewässerkilometer (km) 22 + 400 – im Bereich der Städte Euskirchen und Mechernich im Kreis Euskirchen im Regierungsbezirk Köln ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Veybaches liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 16. Januar 2012 bis
Montag, dem 30. Januar 2012 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Frau Vesper, Tel. 02 21–1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Veybaches im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am

31. Januar 2012

in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Veybach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 28. Dezember 2011

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-Vey.

Im Auftrag
gez.: V e s p e r

ABl. Reg. K 2012, S. 9

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

27. Rahmenbetriebsplan für die Fortführung des Braunkohlentagebaus Hambach von 2020 bis 2030

Die RWE Power AG hat für den Braunkohlentagebau Hambach den 3. Rahmenbetriebsplan für die Fortführung des Tagebaus Hambach von 2020 bis 2030 bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, zur Zulassung eingereicht.

Das beantragte Vorhaben umfasst die Fortführung des Braunkohlentagebaus Hambach auf der Grundlage des verbindlichen Braunkohlenplans 12/1 – Hambach – im Zeitraum 2020 bis 2030.

Während des Planzeitraums soll eine Abbaufäche von rund 924 Hektar für die Braunkohlengewinnung in Anspruch genommen werden. Diese Fläche schließt nahtlos an die mit dem 2. Rahmenbetriebsplan für die Fortführung des Tagebaus Hambach von 1996 bis 2020 zugelassene Fläche an. Die im 3. Rahmenbetriebsplan beantragte Abbaufäche liegt auf dem Gebiet der Stadt Kerpen, der Stadt Elsdorf und der Gemeinde Merzenich.

Die Verfüllung und Wiedernutzbarmachung von bereits abgebauten Bereichen des Tagebaus Hambach sind ebenfalls Gegenstand des 3. Rahmenbetriebsplans. Diese Flächen mit einem Umfang von rund 1020 Hektar liegen auf dem Gebiet der Stadt Elsdorf und der Gemeinde Niederzier.

Der 3. Rahmenbetriebsplan enthält auch Angaben zu allen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten durch den Braunkohlenabbau des Tagebaus Hambach im Zeitraum 2020 bis 2030. Ein artenschutzrechtliches Konzept mit den vorzusehenden Schutzmaßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich hat einen Umfang von ca. 1500 Hektar außerhalb der Tagebaufläche und befindet sich auf den Gebieten der Städte Elsdorf, Jülich und Kerpen sowie der Gemeinden Merzenich, Niederzier und Nörvenich.

Der Rahmenbetriebsplan enthält grundsätzliche Aussagen zur Lagerstätte und Hydrologie, zur Abbau- und Kippenführung, zu den wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Entwässerungsmaßnahmen zur Inanspruchnahme von Siedlungen und Infrastruktur, zum Immissionschutz und zu den Auswirkungen auf die Umwelt und deren Ausgleich bis hin zur Wiedernutzbarmachung.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 und 3 Bundesberggesetz (BBergG) in Verbindung mit § 73 Abs. 5 Satz 1 und 2 Nr. 1, 2 und 4b Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) bekannt gemacht.

Die Planunterlagen liegen für einen Monat in der Zeit vom

16. Januar 2012 bis einschließlich 15. Februar 2012

während der Dienststunden in den Städten Elsdorf, Jülich und Kerpen sowie in den Gemeinden Merzenich, Niederzier und Nörvenich zur Einsichtnahme aus.

Offengelegt werden auch ein Grundstücksverzeichnis, das die katastermäßige Bezeichnung der bergbaulich in Anspruch zu nehmenden Eigentumsflächen in dem dem Antrag zugrundeliegenden Abbaugbiet und der Sicherheitszone enthält sowie entsprechende Katasterpläne. Weitere Grundstücksverzeichnisse sowie entsprechende Katasterpläne stellen die von Maßnahmen des Artenschutzes betroffenen Flächen dar.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Josef-Schregel-Straße 21 in 52349 Düren oder bei den Auslegungsstellen schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen vorbringen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist, die am

29. Februar 2012

endet, sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben zur Stellungnahme an die Antragstellerin weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwender werden deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Düren, den 19. Dezember 2011

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Az.: 61.h2-1.2-2007-1

Im Auftrag
gez.: Kurt Krings

ABL Reg. K 2012, S. 10

28. Sonderbetriebsplan betreffend die artenschutzrechtlichen Belange bei der Fortführung des Braunkohlentagebaus Hambach bis 2020

Die RWE Power AG hat für den Braunkohlentagebau Hambach den Sonderbetriebsplan betreffend die artenschutzrechtlichen Belange bei der Fortführung des Tagebaus Hambach bis 2020 (Restfläche des 2. Rahmenbetriebsplans) bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, zur Zulassung eingereicht.

Dieser Sonderbetriebsplan regelt die artenschutzrechtlichen Maßnahmen, die durch den derzeit gültigen 2. Rahmenbetriebsplan (zugelassen bis 2020) ausgelöst werden. Großfläche Maßnahmen sind auch außerhalb des

Abbaugebietes und der Sicherheitszone auf einer Fläche von rund 1500 Hektar vorgesehen. Betroffen sind Flächen der Städte Elsdorf, Jülich und Kerpen sowie Flächen der Gemeinden Merzenich, Niederzier und Nörvenich.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 und 3 Bundesberggesetz (BBergG) in Verbindung mit § 73 Abs. 5 Satz 1 und 2 Nr. 1, 2 und 4b Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) bekannt gemacht.

Die Planunterlagen liegen für einen Monat in der Zeit vom

16. Januar 2012 bis einschließlich 15. Februar 2012

während der Dienststunden in den Städten Elsdorf, Jülich und Kerpen sowie in den Gemeinden Merzenich, Niederzier und Nörvenich zur Einsichtnahme aus.

Offengelegt werden auch Grundstücksverzeichnisse, die die katastermäßige Bezeichnung der in Anspruch zu nehmenden Grundflächen enthalten.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Josef-Schregel-Straße 21 in 52349 Düren oder bei den Auslegungsstellen schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen vorbringen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist, die am

29. Februar 2012

endet, sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben zur Stellungnahme an die Antragstellerin weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwender werden deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellung vorzunehmen sind.

Düren, den 19. Dezember 2011

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Az.: 61.h2-1.3-2011-2

Im Auftrag
gez.: Kurt Krings

ABl. Reg. K 2012, S. 10

29. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVP-V Bergbau – RWE Power, Kraftwerk Wachtberg, Standort Frechen –

Die RWE Power AG hat aufgrund der §§ 4 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter dem 30. November 2011 die Genehmigung zur Änderung und zum Be-

trieb des Kraftwerkes Wachtberg am Standort Frechen im Wesentlichen bestehend aus der Betriebsoptimierung der Kesselfahrweise (Gewinnung von Kondensationsstrom) beantragt. Die Anlage befindet sich wie im Antrag beschrieben auf der Ludwigstraße in 50226 Frechen, Gemarkung Frechen, Flur 27, Flurstück 915 und 920.

Beim Kraftwerk Wachtberg handelt es sich um eine dienende Betriebsanlage gemäß § 2 Abs. 1, Nr. 3 BBergG. Das Vorhaben fällt unter die Ziffer 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) und unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG; Anlage 1 Nr. 1.1.1 „Änderung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotorenanlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweiligen zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 MW). Die Änderung und der Betrieb der Anlage haben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt.

Für das unter die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) fallende Vorhaben war daher gemäß § 52 Abs. 2c Bundesberggesetz (BBergG) die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes (für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen wäre) nicht zu verlangen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e i. V. m. § 3c UVPG führte ebenfalls zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht unterzogen werden muss, da die Änderung und der Betrieb der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Die Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß der „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ (Anlage 2 des UVPG) durchgeführt.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Mit dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3a UVPG i. V. mit den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes die erforderliche Information der Öffentlichkeit.

Arnsberg, den 30. November 2011

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie
Az.: 64.w3-4.2-2011-9

Im Auftrag
gez.: Nigge

ABl. Reg. K 2012, S. 11

**30. Einladung zur 63. Sitzung der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-
Erft-Rur**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur“ ist zum 20. Januar 2012, um 10.00 Uhr, zu ihrer 63. Sitzung im Kreishaus des Kreises Euskirchen eingeladen worden.

Tagesordnung

TOP 63/1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 63/2 Beschlussfassung über die Tagesordnung

TOP 63/3 Genehmigung der Niederschrift über die 62. Sitzung der Verbandsversammlung am 22. Juli 2011 – 00-13-1 –

TOP 63/4 Jahresabschluss 2010 zum 31. Dezember 2010

1. Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KONLUS GmbH über die Prüfung des Jahresabschlusses 2010

2. Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2010

3. Feststellung des Jahresabschlusses 2010

TOP 63/5 Beratung und Verabschiedung des Wirtschaftsplanes 2012

TOP 63/6 Wahl des 1. stellvertretenden Verbandsvorstehers des Zweckverbandes

TOP 63/7 Mitteilungen des Verbandsvorstehers

TOP 63/8 Anregungen und Anfragen

Frechen, den 21. Dezember 2011

Kdvz-Rhein-Erft-Rur

gez.: R h i e m

Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2012, S. 12

**31. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels
h i e r : S t a d t B o n n**

Das städtische Dienstsiegel Nr. 459 wurde gefälscht. Das Siegel wird aus Sicherheitsgründen für ungültig erklärt.

Beschreibung: Gummistempel rund, Durchmesser ca. 2,0 cm, Umschrift „Stadt Bonn“, in der Mitte des Siegels das Bonner Stadtwappen, rechts neben dem Stadtwappen die Nr. 459.

Hinweise auf eine unbefugte Benutzung werden erbeten an: Bundesstadt Bonn, Amt 10-3, Berliner Platz 2, 53103 Bonn.

Bonn, den 12. Dezember 2011

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

gez.: F u c h s

Beigeordneter

ABl. Reg. K 2012, S. 12

**32. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels
h i e r : G e m e i n d e T i t z**

Bei der Gemeinde Titz ist bei einem Einbruch ein Dienstsiegel entwendet worden und wird daher zum 19. Dezember 2011 für ungültig erklärt.

Beschreibung des Dienstsiegels: Runder Stempel, Durchmesser 3,5 cm, in der Mitte das Wappen der Gemeinde Titz, Umschrift: Gemeinde Titz, Siegelnummer 1. Die Nummer des Siegels ist rechts neben dem Wappen angebracht.

Titz, den 21. Dezember 2011

Gemeinde Titz

Der Bürgermeister

gez.: F r a n t z e n

ABl. Reg. K 2012, S. 12

**33. Kraftloserklärung mehrerer Sparkassenbücher
h i e r : K r e i s s p a r k a s s e E u s k i r c h e n**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern: 3220354397 (10354397), 3000324495 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 19. Dezember 2011

Kreissparkasse Euskirchen

Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 12

E Sonstige Mitteilungen

**34. Liquidation
h i e r : E u r o p ä i s c h e F ö d e r a l i s m u s a k a d e m i e
B o n n e . V.**

Namens und im Auftrag des Vorstands des Vereins gebe ich die Auflösung des Vereins „Europäische Föderalismusakademie Bonn e. V.“, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter (VR 6370), bekannt. Die Anschrift lautet: c/o Rechtsanwalt Reiner Odenthal, Kölnstraße 20, D-53111 Bonn.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2012, S. 12

**35. Liquidation
h i e r : R e i t c l u b H a u s D ü r r e s b a c h e . V.**

Der Verein „Reitclub Haus Dürresbach e. V., Haus Dürresbach 53773 Hennef ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei der Liquidatorin Frau Barbara Graf-Reinken, Haus Dürresbach, 53773 Hennef anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2012, S. 12

36. Liquidation

Der Verein „Theater Haus Birkenried e. V.“ (VR 2272) ist aufgelöst, etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden. Als Liquidatorin wurde bestellt: Inga Sibylle Kaehler, 53819 Neunkirchen-Seelscheid, Hohner Straße 13.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2012, S. 13

37. Literaturhinweis

Krämer, Erwin: Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis. Textsammlung, Kommentar und Rechtsprechungssammlung. 101. Ergänzungslieferung.

Heidelberg: Decker's Verlag 2011. 406 S. 88,95 €. Die vielfältigen und komplexen haushaltsrechtlichen Bestimmungen für staatliche Zuwendungen werden mit der 101. Lieferung, Stand: Dezember 2011 wieder aktualisiert.

ABl. Reg. K 2011, S. 13

38. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 51/11, Amtlicher Teil, S. 417, lfde. Nr. 660

Die Veröffentlichung wird wie folgt berichtigt:

Die fehlerhafte E-Mail-Adresse im Text:

Stellungnahmen sind bis zum Ende der öffentlichen Auslegung am

Freitag, dem 10. Februar 2012

schriftlich (Postanschrift: ...), per E-Mail (ge@brk.nrw.de), per Fax (...) oder zur Niederschrift ...

muß richtig heißen:

Stellungnahmen sind bis zum Ende der öffentlichen Auslegung am

Freitag, dem 10. Februar 2012

schriftlich (Postanschrift: ...), per E-Mail (ge@brk.nrw.de), per Fax (...) oder zur Niederschrift ...

Köln, den 3. Januar 2012

Bezirksregierung Köln
Amtsblattstelle

ABl. Reg. K 2011, S. 13

39. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 52/11, Amtlicher Teil, S. 469, lfde. Nr. 690

Die Veröffentlichung wird wie folgt berichtigt:

Die fehlerhafte E-Mail-Adresse im Text:

Stellungnahmen sind bis zum Ende der öffentlichen Auslegung am

Freitag, dem 17. Februar 2012

schriftlich (Postanschrift: ...), per E-Mail (gep@brk_nrw.de), per Fax (...) oder zur Niederschrift ...

muß richtig heißen:

Stellungnahmen sind bis zum Ende der öffentlichen Auslegung am

Freitag, dem 17. Februar 2012

schriftlich (Postanschrift: ...), per E-Mail (gep@brk.nrw.de), per Fax (...) oder zur Niederschrift ...

Köln, den 3. Januar 2012

Bezirksregierung Köln
Amtsblattstelle

ABl. Reg. K 2011, S. 13

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.